# Umschau in Wirtschaft und Recht

Bon Dr. R. Lubwig

### Bertragshilfe bes Richters - Ariegsausgleichverordnung

Uber diefe beiden am 30. November ergangenen Berordnungen wird die nächfte Ausgabe des Borfenblattes einen befonderen Auffat enthalten.

#### Beihnachteguwenbungen 1939

Der Reichsarbeitsminifter hat beftimmt (Reichsarbeitsblatt Rr. 33 vom 25. 11. 1939): Weihnachtsgratifitationen burfen nicht erhöht werden. Gine Reneinführung bedarf der Buftimmung der Reichs- und Condertreuhander der Arbeit, ebenfo die Biederholung einer bisher nur einmal gemahrten Buwendung. Befteht ein Rechtsanfpruch auf die Gratifitation, fo barf fie nicht gefentt werben. Der Rechtsanspruch fann auch aus mehrjähriger Ubung entftanden fein, wenn bei ben bisherigen Bahlungen feine Borbehalte gemacht worden find, (Rach der Rechtfprechung des Reichsarbeitsgerichtes ift der Rechtsanfpruch begründet, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren vorbehaltlos gezahlt wurde.) Befteht fein Rechtsanfpruch ober tein Anfpruch auf bestimmte Bobe, fo tonnen die Buwendungen ohne Buftimmung der Reichs- oder Condertreuhander der Arbeit gefentt merben. Doch follen die Betriebsführer einen Abbau ohne begrundeten Unlag möglichft vermeiden.

#### Muihebung ber Urlaubsiperre

Bon der Ermächtigung, die in der Kriegswirtschaftsverordnung ausgesprochene Urlaubssperre wieder aufzuheben, fobald es bie Berhältniffe geftatten, hat der Reichsarbeitsminifter Gebrauch gemacht. Er ordnet an, daß ab 15. Januar 1940 die Gemahrung von Urlaub wieder zugelaffen ift (Reichsarbeitsblatt Rr. 33 vom 25, Rovember 1939). Für die Bergangenheit noch nicht verbrauchter Urlaub ift bis gum 30. Juni 1940 nachzugemähren. Kann bas aus Betriebsgrunden oder bei ingwifden ausgeschiedenen Befolgichaftsmitgliedern nicht mehr geschehen, fo ift die Abfindung in Geld vorzunehmen.

#### Recht ber Ditmart

Das Eintommenftenergefet vom 27. Februar 1939 famt Durchführungsbestimmungen und ben Durchführungsbestimmungen gur Lohnsteuer wird burch Berordnung vom 21. November 1939 (ROBI. I, G. 2303) in Rraft gefest. Die Borfdriften find erftmalig anzuwenden bei laufenden Bezügen für einen Lohnzahlunges zeitraum, der nach dem 31. Dezember 1939 endet und bei fonftigen, befonders einmaligen Bezügen, auf den Arbeitelohn, der nach bem 31. Dezember 1939 gezahlt wird. - Unter dem 18. November 1939 wird die Gemeinde-Getrantesteuerverordnung für die Oftmart veröffentlicht (RBBI. I, G. 2266). Die Gemeinden find berechtigt, ab 1. Januar 1940 eine Getrantefteuer von 5-10 v. S. des Aleinhandelspreifes einzuführen. Milch und Bier find fteuer= frei. - Fürforgerechtliche Bestimmungen für bie öffentliche Gurforge und die Aleinrentnerhilfe führt die Berordnung vom 20. November 1939 ein (RBBL I, G. 2282), die auf den Seiten 2284 ff. bes Reichsgefetblattes befonders gufammengeftellt find. - Die Reich Sgaragenordnung und andere Berordnungen auf dem Gebiete bes Städtebaues und des Bohnungs- und Siedlungemejens gelten ab 1. Dezember 1939 (BD. vom 18. Rovember 1939, NGBl. I, S. 2305).

#### Recht bes Gubetenlandes

Die ausführliche Berordnung vom 20. November 1939 (RGBI, I, C. 2277) regelt bie Beichäftigung Schwerbeichabigter im Reichsgan Gudetenland. - Bestimmungen über die offents liche Gurforge und Rleinrentnerhilfe werden burch die Berordnung vom 20. November 1939 (RGBl. I, G. 2282) eingeführt. Die geltenden Borichriften find im Reichsgefenblatt auf ben Geiten 2284 ff. und 2287 f. gufammengeftellt.

#### Recht ber Ditgebiete

Die Reichsmarkwährung wurde am 27. November 1939 eingeführt (Berordnung vom 22. November 1939, RGBl, I, G. 2291). Mit dem gleichen Tage hörte der Bloty auf, gefenliches Bahlungsmittel gu fein. Der Gintaufch geschieht jum Rurfe von 2 Bloty = 1 RM. Die Scheidemungen über 1 Bloty und barunter bleiben bis auf weiteres jum angegebenen Rurs jugelaffen. - Das Reich & = leiftungsgefet famt den bagu ergangenen Befeten, Berordnungen und Runderlaffen wird burch Berordnung vom 18. Rovember 1939 (RGBl. I, G. 2264) eingeführt. Die Berordnung gahlt die Boridriften unter dreigehn Biffern auf.

Die Berordnung vom- 30. November 1939 (RGBl. I, G. 2324) verlängert die Griften für die Rudgriffsrechte bei Bechfel und Ched um breifig Tage. Davon ausgenommen ift das Gebiet ber bisherigen Freien Stadt Dangig und ber Regierungsbegirt Marienwerder in feinem bisherigen Umfange. Baren die bezeichneten Griften in der Beit vom 28. Muguft bis 30. November 1939 abgelaufen, fo merden fie um drei Monate, auf jeden Gall aber bis jum 30. Dezember 1939 verlangert. Diefe Regelung gilt wieder nicht für Dangig, den Regierungsbegirt Marienwerder und auch nicht für die in die Proving Dftpreugen eingegliederten Gebiete.

#### Recht des Protettorates

Die Rotdienstverordnung vom 15. Oftober 1938 wird gemäß Berordnung vom 25. November 1939 (RGBl. I, S. 2300) eingeführt, und bagu merben Condervorichriften vom gleichen Tage (ROBI. I, G. 2301) verordnet. - Bahlungen gwifden bem Reichsgebiet und bem Protektorat konnen nach dem Runderlag bes Reichswirtschaftsminifters (141/39 D.St. vom 30. November 1939) ab 1. November ohne Rudficht auf den Zeitpunkt der Entstehung ber Berbindlichkeiten nur noch über die »neuen Barentonten« und die eneuen Spezialkonten aum Rurfe von 10 .- RM = 100 Kronen erfolgen. Die alten Berrechnungstonten find mit Birtung vom 1. November geichloffen worden.

## "Das Buch im Rriege"

Die Beihnachtsnummer von »Buch und Bolf«

Coeben ift die Beihnachtsnummer der Buchberatungszeitichrift Buch und Bolt. als Doppelheft ericbienen und damit erhalt ber Buchhandel ein ausgezeichnetes Werbemittel in die Sand. Man fonnte die gablreichen genannten Titel ausgablen und murde dabei auf eine beträchtliche Bahl tommen. »Buch und Bolf« ift ein Lefeftoff, der nicht befriedigt und fatt macht - man verftehe das richtig -, fondern ein Lefestoff, ber hungrig macht - nach Buchern. Der Leitauffat des Sauptidruftleiters »Das Buch im Rriege umreift die befonderen Aufgaben, die jest dem Buch geftellt find und die damit auch ju ihrem Teil die Beitschrift »Buch und Bolt« ju er-

Die erften Geiten find bem politifchen Buch gewidmet. Dann beginnt ein großer Abichnitt "Aus ber Gulle neuer Romane und Ergahlungen«, ber, in verichiedene Gruppen eingeteilt, das wertvollfte und iconfte beraushebt. Dem »fleinen Bucha der verichiedenen Reihen ift ein besonderer Abichnitt gewibmet, - febr prattifch für diejenigen, die raid noch jedem Geldpostpadchen ein Buch beifügen wollen. Als Geichentwerte für Beihnachten werben hervorgehoben die Befamtausgaben, Cammelwerte« u. a. m. Auch der Freund der Biographien und Lebenserinnerungen findet eine reiche Musmahl aus älterem und neuem. Damit ift aber die Aufgahlung des Inhalts noch lange nicht beendet. Der gebotenen Rurge halber muß fich diefer hinmeis mit einer blogen Ermahnung der Abidnitte Bugendbücher, Jahrweiser, Bucher vom Beltfrieg, Biider für Runftfreunde, Karten, Rachichlagemerte und Reifebucher begnügen.

Möge jeder Buchhandler feinen Runden »Buch und Bolf« in die Sand geben. Much Goldaten an der Front werden gerne barin fuchen und ihre Buchwünsche melben. Go greift die Beitschrift auch ein in die große Buchfeldpoft-Berbeaktion. Ber noch die Doglichfeit hat, »Buch und Bolf« in feine Berbung einzufegen, follte diefe Doglich= feit raid ausnüten.

## Deutsche Altforderungen in Spanien und feinen Befigungen

Bie der Breffe und einzelnen Buidriften von Banten entnoms men werden fann, icheinen die Berhandlungen über die Auftauung alter deutscher Forderungen wieder in Bang gefommen. Bu welchem Rurs die Auszahlung möglich fein wird, lagt fich noch nicht überfeben. Immerbin wird empfohlen, jest icon die fpanifchen Schuldner aufzufordern, den Befeten-Schuldbetrag bei ber Tochtergefelifchaft einer deutschen Bant in Spanien ju Bunften des deutschen Glaubigers einzahlen gu laffen. Deutsche Banten mit Rieberlaffungen in Spanien bieten fich jum Intaffo an. Es wird gleichzeitig angeregt, für die Umrechnung von Reichsmartforderungen den berzeitigen Rurs von RM 1 .- = Ptas. 3.90 angufepen, dabei aber den Schuldner gu verpflichten, Rursdifferengen nachgugahlen.

Um die Forderungen des deutschen Buchhandels überfeben und nötigenfalls vertreten gu fonnen, werden die Exporteure gebeten, Bweitfdriften ihrer Unmeldungen, die fie ben Banten geben, ber Beidäfteftelle bes Borfenvereins ju überfenden.

Daupischriftleiter: Dr. Dellmuth Langenbucher, Schomberg. — Stellvertreter des Dauptschriftleiters: Frang Bagner, Leipzig. — Berantw. Anzeigenleiter: Balter Derfurth, Leipzig. — Berlag: Berlag des Borfenvereins der Deutschen Buchhandler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Pofischließigach 274/75. — Drud: Ernft Dedrich Rachf., Leipzig C 1, Dospitalftraße 11a-13. Bur Beit ift Breislifte Rr. 8 gultig!

754

Rr. 287 Connabend, ben 9. Dezember 1939